



Lokale Energieagentur - LEA GmbH
 Auersbach 130
 8330 Feldbach
 Tel.: 03152-8575-500
 office@lea.at
 www.lea.at

Wer darf Energieausweise ausstellen?

- ZiviltechnikerInnen – einschlägiger Befugnis
- Techn. Büros – Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtung
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung)
 - Baumeister
 - Elektrotechnik
 - Gas- und Sanitärtechnik
 - Heizungstechnik
 - Kalte- und Klimatechnik
 - Lüftungstechnik
 - Zimmermeister Unterzweig
- Akkreditierte Prüfstellen

Wann ist kein Energieausweis erforderlich?

- denkmalgeschützte Gebäude
- Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden
- provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren
- Gebäude, die nur frostfrei zu halten sind (bis + 5 °C)
- Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude
- Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind. (nichtbewohnt: 1. November bis 31. März)
- Gebäude und Zubauten mit einer NFL < 50 m²

Hintergrund

- EU: 40% des Endenergieverbrauchs für Gebäude
- EU-Gebäuderichtlinie (19. Mai 2010), "Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden"
- Energieausweis - Vorlage Gesetz (Bund, geplant 2012, derzeit)
- Steiermärkisches Baugesetz 6. Juli 2010, in Kraft seit 1. Mai 2011

Was ist der Energieausweis?

- theoretischer "normierter" Energiebedarf
- der "Typenschein" für das Gebäude
- gilt 10 Jahre!

Nutzen des EAW

- Zusatzinformation für Kaufentscheidung
- Zusatzinformation für Mietvorhaben
- Vergleichbarkeit der Immobilien
- Qualitätskennzeichen
- nicht nur die Anschaffungskosten sondern Betriebskosten werden immer wichtiger
- wertvolle Sanierungsvorschläge
- effizientere Gebäude
- Reduktion des CO2-Bedarfs
- Überprüfungskriterien für Baubehörde

Wohngebäude/ Nicht-Wohngebäude

- Wohngebäude**
 - Einfamilienhäuser < 400 m² BGF: Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz
 - Mehrfamilienhäuser > 400 m² BGF: Heizwärmebedarf, Primärenergiebedarf, Kohlendioxidemissionen, Gesamtenergieeffizienz
- Nicht Wohngebäude**: Heizwärme, Verluste für Heizung-Warmwasserbereitung, + Klimaanlage, Kühlung, Beleuchtung

Wann ist der Energieausweis erforderlich?

- Stellungnahme der Energieberatungseinrichtung
 - Heizung, Warmwasser
 - Wohnbau (Eigenheim)
 - Neubau (alle Gebäude)
 - Nichtwohngebäude (Gebäudekategorie 1-13)
 - Umfassende Sanierung
 - Aushangspflicht: Ausweis ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen
 - Gebäude für öffentliche Zwecke (> 500 m² BGF; Juli 2015 > 250 m²)
 - bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung
 - Energieausweis bei Verdoppelung der bisherigen Wohnnutzfläche
 - Zu- und Umbau